

Demokratische Kontrolle polizeilichen Handelns durch unabhängige Beschwerdestrukturen Notwendige Voraussetzungen aus Sicht der Opferperspektive e.V.

Potsdam, 12. August 2021

Die Opferperspektive e.V. begrüßt, dass die 2019 angetretene Regierungskoalition sich mit dem Thema der Schaffung von Beschwerdestellen für Fälle polizeilichen Fehlverhaltens auseinandergesetzt und einen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Der Schutz aller in Brandenburg lebenden Menschen vor staatlichem Fehlverhalten ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung und Erhaltung rechtsstaatlicher Bedingungen. Die Polizei als Träger hoheitlicher Rechte und Inhaber weitreichender exekutiver Befugnisse muss hierbei im besonderen Kontrollfokus stehen. Polizeiliches (Fehl-)Verhalten muss unabhängig überprüft werden können, um Missbrauch auszuschließen und Schaden von mit der Polizei konfrontierten Menschen abzuwenden. Die Einrichtung unabhängiger Beschwerdestellen sollte auch ureigenstes Interesse der Polizei sein, um antidemokratische Tendenzen in der Polizei auszuschließen und eine moderne Fehlerkultur zu etablieren. Die Opferperspektive e.V. fordert, noch dieses Jahr die Einrichtung von Beschwerdestellen auf den Weg zu bringen, die mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet sind.

Rassistische Diskriminierung durch die Polizei – auch im Land Brandenburg Realität

Eine junge Frau mit einem persischen Nachnamen möchte eine Straftat anzeigen und weist sich mit ihrem deutschen Personalausweis aus. Mehrfach wird sie von den die Anzeige aufnehmenden Beamten danach gefragt, ob sie denn tatsächlich Deutsche sei.

In einer Einfamilienhaussiedlung feiern ein paar Gymnasiast:innen eine Party. Es ist laut, Nachbar:innen rufen die Polizei. Als die Beamt:innen eintreffen, beenden sie die Party. Der einzige anwesende schwarze Schüler wird dabei angebrüllt, er solle sich an die Wand stellen und wenn er aufmucke, dann könne er was erleben.

Ein junger Syrer wird Opfer einer Verwechslung. Polizisten, die ihn für einen bewaffneten Straftäter halten, schlagen ihn nieder. Dabei wird sein Mobiltelefon zerstört und er erleidet Verletzungen. Monatelang bemüht er sich vergeblich um eine förmliche Entschuldigung und um Schadensersatz. An den psychischen Tatfolgen leidet er lange und erhält keine Unterstützung von staatlichen Institutionen beim Zugang zu einem Therapieplatz.

Ein schwarzer Jugendlicher wird in Gewahrsam genommen. Beim Einsperren in die Zelle wird ein Finger in der Tür eingeklemmt. Obwohl er lange laut und vernehmlich um Hilfe ruft, wird er in der Zelle allein gelassen. Als er endlich medizinische Hilfe erhält, ist die Fingerspitze nicht mehr zu retten und muss amputiert werden.

Dies ist eine kurze Auswahl aus Fällen, in denen sich Betroffene in den letzten Jahren hilflos an die Opferperspektive gewandt haben, weil sie von Polizist:innen diskriminiert oder verletzt worden sind. Entsprechende Beschwerden nehmen seit einigen Jahren zu. Dabei hat ein Teil der Betroffenen den Eindruck, für das Handeln der Beamt:innen spielten rassistische Motive eine Rolle und

möchte sich dagegen wehren. Die Opferperspektive bemüht sich in diesen Fällen, die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte sowohl gegenüber der Behörde Polizei wie auch gegenüber einzelnen Beamt:innen zu unterstützen. Ein anderer Teil sieht sich einfach nur unrechtmäßig behandelt und begehrt Entschuldigungen und Kompensation entstandener Schäden. Letzteres Anliegen fällt nicht in den Tätigkeitsbereich der Opferperspektive. Dass sich Menschen, die in dieser Hinsicht Fragen oder Probleme haben, dennoch hilfeschend an die Opferperspektive wenden, zeigt, dass es einen Mangel an entsprechenden Beratungsstrukturen im Land Brandenburg gibt.

Kaum Wiedergutmachung für die Geschädigten

Es gibt in Brandenburg keine effektive Beschwerdemöglichkeit für Menschen, die sich von der Polizei falsch behandelt sehen. Ihnen steht nur die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde offen. Diese bleibt jedoch häufig ergebnislos. Die durch polizeiliches Fehlverhalten Geschädigten werden selten für die erlittene Ungerechtigkeit entschädigt. In Fällen von Polizeigewalt ermitteln Polizist:innen gegen Polizist:innen, regelmäßig werden seitens der Polizei Gegenanzeigen gestellt, Verfahren sind lang und aufwändig und ohne kompetente, kostenaufwändige anwaltliche Beratung haben Betroffene in dieser Situation wenig Chancen. Dazu kommen Spezifika, die den Polizeiapparat von anderen Institutionen unterscheiden: einerseits hat die Polizei in Wahrnehmung des staatlichen Gewaltmonopols das Recht, in bestimmten Situationen Gewalt anzuwenden. Gleichzeitig hat sie durch den Zugriff auf Beweismittel und Untersuchungsmethoden eine weitgehende Definitionsmacht in der Frage, ob diese Gewaltanwendung im konkreten Einzelfall denn auch rechtmäßig war. Geprägt ist die Polizei weitgehend von einer institutionellen Kultur, in der von Bürger:innen geäußerte Kritik am Polizeiverhalten häufig als Angriff und Abwertung der eigenen Arbeit wahrgenommen wird. Dazu kommt ein erhebliches Machtgefälle zwischen der Institution Polizei und den Betroffenen polizeilichen Fehlverhaltens.

Es bedarf unabhängiger und handlungsfähiger Polizeibeauftragten

Das Vertrauen in die Fähigkeit der Polizei, Fehlverhalten in den eigenen Reihen ohne Unterstützung von außen aufzuklären und abzustellen, ist in den letzten Jahren bei vielen Menschen deutlich erschüttert worden. International hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass die existierenden juristischen und politischen Kontrollmechanismen nicht ausreichend sind, um die Grundrechte von Menschen, die Opfer polizeilichen Fehlverhaltens geworden sind, zu schützen. Die Wahrnehmung dieser Rechte wie auch eine demokratische Kontrolle der Polizei erfordern den Aufbau neuartiger Institutionen. Gebraucht werden sowohl Anlaufstellen für Bürger:innen, die sich über polizeiliches Fehlverhalten beschweren wollen wie auch Ansprechpartner:innen für Polizeibeamte, die Missstände im eigenen Arbeitsumfeld abstellen wollen.

Auch in Brandenburg wird seit langem über die Einführung einer unabhängigen Polizeibeschwerdestelle diskutiert. Die Erfahrungen, die die Opferperspektive in konkreten Beschwerdefällen gemacht hat, führen dazu, dass wir uns dringlich für die Einrichtung einer Beschwerde- und Aufsichtsstruktur für die Brandenburger Polizei aussprechen. Diese soll für Menschen in Brandenburg bei Problemen mit der Polizei eine kompetente Beratungsstelle sein, aber auch ihren Beitrag zu einer Verbesserung der Polizeiarbeit und der Entwicklung einer entsprechenden Fehlerkultur leisten.

Eine Beratungsstelle, die diesen Anspruch erfüllen kann, muss aus Sicht der Opferperspektive folgende Kriterien erfüllen¹:

- Sie muss unabhängig vom Innenministerium sein. Die Polizeibeschwerdestelle darf formal nicht in die Polizeihierarchie eingebunden sein, um unabhängig von exekutiven Weisungen des Innenministeriums arbeiten zu können. Sie muss räumlich von den Polizeidienststellen getrennt arbeiten und die Mitarbeiter:innen dürfen in keinem institutionellen oder hierarchischen Verhältnis zu den von der Beschwerde betroffenen Polizeibeamt:innen stehen. Eine in Strukturen der Polizei oder des Innenministeriums eingebundene Beschwerdestelle wird nicht das für ihre Arbeit notwendige Vertrauen der Betroffenen erfahren.
- Die Stelle sollte auch unabhängig von individuellen Beschwerden von ihr selbst identifizierte systemische Mängel untersuchen, die diskriminierendes oder unverhältnismäßiges Verhalten befördern. Viele Betroffene trauen sich nicht, sich persönlich über polizeiliches Fehlverhalten zu beschweren. Zu groß ist die berechtigte Sorge, erneut Opfer ungerechtfertigter Repressionen (z. B. Anzeigen wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte) zu werden.
- Sie muss über eigene Ermittlungs-, Akteneinsichts- und Betretungsbefugnisse verfügen. Ohne derartige Befugnisse ist eine eigenständige Aufklärung strittiger Sachverhalte nicht möglich. Die Polizeibeschwerdestelle wäre sonst in ihrer Tätigkeit abhängig vom Entgegenkommen der Polizeidienststellen.
- Eine Polizeibeschwerdestelle muss materiell und personell ausreichend ausgestattet sein um eigene Ermittlungen führen zu können. Die Aufklärung polizeilichen Fehlverhaltens kann kompliziert und langwierig sein. Durch eine zu geringe Ausstattung würde die Arbeitsfähigkeit der Stelle und damit ihr Nutzen für die Betroffenen deutlich reduziert.
- Sie muss mit fachlich qualifiziertem Personal besetzt sein, das sowohl hinsichtlich polizeilicher Praxis als auch den Erscheinungsformen von Diskriminierung und rechtswidriger Gewaltanwendung kompetent ist. Die Mitarbeiter:innen der Beschwerdestelle müssen sowohl die Arbeitsweise der Polizei, ihre Strukturen und Behördenkultur(en) kennen, wie auch die Mechanismen und Wirkungen von Diskriminierungen und Machtmissbrauch.
- Die Polizeibeschwerdestelle muss über Kapazitäten und Kompetenzen verfügen, um im Falle einer Bestätigung der Vorwürfe der Betroffenen diese bei der Geltendmachung von Schadensersatz und dem Zugang zu therapeutischen Leistungen unterstützen zu können. Die Opfer polizeilichen Fehlverhaltens tragen oft ökonomische, physische und psychische Schäden davon. Viele sind davon überfordert, diese Folgen alleine zu bewältigen. Zu einer rechtsstaatlichen Aufarbeitung des Geschehenen gehört die zügige und effektive Kompensation dieser Schäden. Hierfür fehlt es bis jetzt an staatlichen Stellen, die sich dafür verantwortlich sehen und die Opfer unterstützen.

¹Die folgenden Kriterien orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte hinsichtlich der Ausgestaltung unabhängiger Polizeibeschwerdestellen: www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Unabhaengige_Polizeibeschwerdestellen.pdf

- Die Stelle muss räumlich und institutionell von einer Beschwerdestelle für Polizeibeamt:innen getrennt sein. Eine solche Stelle für Beamt:innen, die Missstände in der Behörde, sei es im Umgang von Vorgesetzten mit Untergebenen, sei es die Existenz demokratiefeindlicher Gruppen oder Aktivitäten einzelner rechter Aktivist:innen, melden möchten, ist dringend notwendig. Allerdings liegen hier andere Probleme und Machtgefälle vor, als wenn sich Menschen, die nicht der Polizei angehören, über diese beschweren wollen. Um hier innerinstitutionellen Interessenkonflikten vorzubeugen und die Unabhängigkeit der Beschwerdestellen gerade auch in den Augen der Betroffenen von polizeilichem Fehlverhalten sicherzustellen, sollten beide Stellen organisatorisch eigenständig sein.